

(3) Gegen den Straf- oder Einziehungsbescheid ist nur Beschwerde zulässig. Erachtet das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuweichen. Andernfalls entscheidet über die Beschwerde der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(4) Soweit durch den Ministerrat Strukturänderungen beschlossen werden, sind daraus folgende Änderungen der vorgenannten Zuständigkeit durch Anordnung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz zu regeln.

§ 22

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben, soweit sie den Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ausland regeln,

die Anordnung vom 23. März 1949 über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland (ZVOBl. S. 211),

die Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1950 zur Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln (GBl. S. 598),

die Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Aufstellung von Valutaplänen (GBl. S. 616) und

die Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1953 zur Verordnung über die Aufstellung von Valutaplänen (GBl. S. 869).